

Geschäftsordnung des Wahlausschusses

SC Rot-Weiß Oberhausen e.V.

(Stand: 10.06.2025)

§ 1 Allgemeines

Der Wahlausschuss besteht aus den fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Der Wahlausschuss führt seine Geschäfte im Sinne der Vereinssatzung, der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Geschäftsordnung zum Wohle des Vereins aus.

§ 2 Aufgaben

Alle Mitglieder des Wahlausschusses haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen durch andere Organe nicht gebunden. Der Wahlausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung von Kandidaten zur Aufsichtsratswahl, auch die Bestellung zusätzlicher Mitglieder des Aufsichtsrates durch den Aufsichtsrat bedarf der Zustimmung des Wahlausschusses. Im Hinblick auf die satzungsrechtliche Unanfechtbarkeit der Auswahlentscheidungen kommt der Sorgfalt bei der Kandidatenauswahl besondere Bedeutung zu. In Abstimmung mit dem Aufsichtsrat sollen Wahlausschussmitglieder in wechselnder Besetzung an Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Der Wahlausschuss soll sich mit allen anderen Vereinsorganen in einem regelmäßigen Austausch befinden.

§ 3 Vorsitz

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte für jede Wahlperiode einen Vorsitzenden. Wenn der Vorsitzende während der Amtszeit aus dem Wahlausschuss ausscheidet, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Der Vorsitzende beruft die Ausschusssitzungen ein und leitet sie, er kann die Leitung aber auch an ein Wahlausschussmitglied übertragen. Der Vorsitzende vertritt die Entscheidungen des Wahlausschusses gegenüber den anderen Vereinsorganen, den Vereinsmitgliedern und führt sie aus. Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist verpflichtet, sämtliche Informationen und Unterlagen allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 4 Sitzungen und Beschlüsse

1. Sitzungen und Beschlussfähigkeit

Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen und ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Sitzungen und Abstimmungen können in Präsenz, digital oder in hybrider Form stattfinden. Im Vorhinein einer Sitzung muss eine Tagesordnung erstellt werden.

2. Gäste

Der Wahlausschuss kann Gäste zu Sitzungen einladen. In Sitzungen, bei denen Aufsichtsratskandidaten geprüft werden, sind keine Gäste zulässig.

3. Protokoll

Der Wahlausschuss muss von jeder Sitzung ein Protokoll erstellen und vor der Sitzung entscheiden, ob ein ausführliches oder ein Stichwortprotokoll erstellt werden soll. Der Protokollführer soll im Rotationsprinzip ausgewählt werden.

§ 5 Auswahl der Kandidaten

1. Prüfung

Der Wahlausschuss hat sich bei der Auswahl geeigneter Kandidaten allein vom Interesse des Vereins an der Besetzung des Aufsichtsrates durch geeignete Persönlichkeiten leiten zu lassen. Dabei ist zu beachten, dass die Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder weit über den sportlichen Bereich hinausgehen und heute von den bedeutenden wirtschaftlichen Entscheidungen maßgeblich geprägt werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Zusammensetzung des Aufsichtsrates für das öffentliche Ansehen des Vereins von erheblicher Bedeutung ist. Daher kommt folgenden Kriterien besondere Bedeutung für die Eignung der Kandidaten zu:

- Erfahrung auf dem wirtschaftlichen Gebiet
- besondere Erfahrungen auf dem sportlichen, insbesondere fußballerischen Gebiet
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- Persönlichkeit des Kandidaten
- Unabhängigkeit von Verein und Vorstand
- Engagement für den Verein
- voraussichtliche Akzeptanz bei den Mitgliedern

Der Wahlausschuss kann ergänzende Kriterien festlegen. Bei der Auswahl der Kandidaten soll der Wahlausschuss auch auf eine sachgerechte Zusammensetzung des Aufsichtsrates aus Persönlichkeiten des Sports, der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens hinwirken.

Der Wahlausschuss hat das Verhalten und Wirken von Kandidaten im Aufsichtsrat oder anderen Vereinsorganen zu berücksichtigen. Um die an die Kandidaten zu stellenden Anforderungen zutreffend konkretisieren zu können, soll sich der Wahlausschuss über den Vorstand Informationen zur aktuellen Situation des Vereins erteilen lassen.

2. Abstimmungen

Es findet eine Aussprache über die Kandidaten statt. Gespräche zur Abstimmung sollen im Geiste des Dialogs geführt werden, eine lebendige Diskussion ist ausdrücklich gewünscht. Ein Kandidat ist zur Wahl zugelassen, wenn er die Mehrheit der Stimmen im Wahlausschuss erhält. Bei Stimmengleichheit ist der Kandidat nicht zugelassen. Wahlausschussmitglieder dürfen nicht an Abstimmungen teilnehmen, wenn sie zu dem zu überprüfenden Aufsichtsratskandidaten eine rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung haben oder es sich um einen Angehörigen handelt.

3. Bekanntgabe der Entscheidung

Der Wahlausschuss gibt seine Entscheidungen unverzüglich nach Prüfung der Kandidaten schriftlich bekannt. Bei geprüften Kandidaten für die Mitgliederversammlung wird der Vorstand und die Kandidaten über die Entscheidung informiert. Die Entscheidung über Kandidaten die der Aufsichtsrat bestellen möchte, werden dem Aufsichtsrat mitgeteilt. Die Entscheidung ist jedem Kandidaten ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Der Wahlausschuss begründet seine Entscheidung nicht. Er teilt grundsätzlich keine Abstimmungsergebnisse mit. Die Wahlausschussmitglieder dürfen auch keine Aussagen Dritten gegenüber über ihr eigenes Abstimmungsverhalten machen. Eine allgemeine Erläuterung des Auswahlverfahrens und der Auswahlkriterien darf vom Vorsitzenden an geeigneter Stelle gegeben werden, ohne jedoch insbesondere zu den nicht zugelassenen Kandidaten Einzelheiten bekanntzugeben.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Jedes Mitglied des Wahlausschusses ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben, Geschehnisse oder Absichten des Vereins zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Wahlausschuss bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Wahlausschussmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen zu vernichten.

§ 7 Datenschutz

Die Weitergabe persönlicher Daten stellt nicht nur einen Verstoß dar, der sanktioniert werden kann, sondern kann auch gegen zivil-, straf- und öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstoßen. Die Unterlagen der vom Wahlausschuss nicht zugelassenen Kandidaten sind spätestens drei Monate nach dem Prüfungstermin zu vernichten. Daher sind alle Wahlausschussmitglieder nach der jeweiligen Wahl zur Vernichtung der personenbezogenen Unterlagen verpflichtet.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft. Sie kann jederzeit mit einfacher Mehrheit der Wahlausschussmitglieder geändert werden.
Die Geschäftsordnung kann über die vereinseigenen Medien eingesehen werden.